



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An

1. alle staatlichen Schulen
 2. die Staatlichen Schulämter
 3. die Regierungen
- SG 43 -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-5P4001.2-6.104273

München, 19.10.2010
Telefon: 089 2186 2686
Name: Frau Dr. Graf

Vertretungspools

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherung der Unterrichtsversorgung wurden die Schulen gebeten, sog. Vertretungspools einzurichten. Dazu sollen die Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits im Vorfeld eines möglichen Unterrichtsausfalls Personen gewinnen, die grundsätzlich bereit sind, bei Bedarf vertretungsweise zu unterrichten und mit ihnen, soweit es sich nicht um aktive Lehrkräfte handelt, eine Rahmenvereinbarung abschließen.

Durch diese Rahmenvereinbarung erklärt der Bewerber, grundsätzlich für Ihren Vertretungspool bereit zu stehen. Die Rahmenvereinbarung erleichtert Ihnen daher Ihre Planungen und verbleibt bei Ihren Unterlagen. Ein konkreter Arbeitsvertrag wird damit aber noch nicht geschlossen und die Vertretungskraft darf noch nicht für den Vertretungsunterricht eingesetzt werden.

Im Bereich der Volksschulen arbeiten dabei die Schulämter und die staatlichen Schulen wegen der regelmäßig kleineren Größe dieser Schulen beim Aufbau eines Vertretungspools zusammen, bei den staatlichen Förderschulen arbeiten die Schulen mit den Regierungen zusammen. Im Bereich der

staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen organisieren die Schulen ihre Vertretungspools eigenständig.

Auf die Informationen im Internetauftritt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.km.bayern.de/zur-unterrichtsversorgung wird hingewiesen.

Da nun die kältere Jahreszeit naht und damit vermehrt krankheitsbedingter Vertretungsbedarf entstehen kann, wird gebeten vorsorglich zu überprüfen, ob der Vertretungspool noch aktuell ist und eventuell auch erweitert werden kann.

Um auch kurzfristigen Vertretungsbedarf abdecken zu können, wird anheimgestellt, die zur Vertretung bereiten Personen aufzufordern, schon vorsorglich ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, um dann auch ohne längere Vorlaufzeit unterrichten zu können.

In die für die Beantragung bei der Meldebehörde notwendige schriftliche Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll auf die beabsichtigte Aufnahme in den Vertretungspool zum ggf. kurzfristig notwendigen Vertretungseinsatz an der Schule hingewiesen werden, der erst erfolgen kann, nachdem ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krügel

Ministerialrat